



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.12.1995
KOM(95) 629 endg.

95/0323 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in
Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche
Verarbeitungserzeugnisse (1995)**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte müssen Österreich, Finnland und Schweden ab dem 1. Januar 1995 die Bestimmungen der von der Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern (der Schweiz und Norwegen) abgeschlossenen Präferenzabkommen anwenden, wobei alle aufgrund der Erweiterung erforderlichen Änderungen Gegenstand von Zusatzprotokollen sein werden, die mit den genannten Drittländern auszuhandeln sind. In den obengenannten Artikeln wird jedoch für den Fall, daß die Protokolle nicht vor dem 1. Januar 1995 unterzeichnet sind, festgelegt, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

2. Es müssen daher autonome Übergangsmaßnahmen erlassen werden, die es gestatten, den Handelsregelungen Rechnung zu tragen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittstaaten bestanden.

Diese Maßnahmen wurden vom Rat (Verordnung (EG) Nr. 1416/95) unter der ausdrücklichen Bedingung verabschiedet, daß die betreffenden Drittstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gleichwertige autonome Maßnahmen treffen.

3. Da ein Zusatzprotokoll bis zum 1. Januar 1996 nicht abgeschlossen werden kann, sind die für 1996 verabschiedeten Maßnahmen für 1996 zu verlängern.

VERORDNUNG (EG) Nr. /95 DES RATES

vom 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)¹ wurden gemäß den in ihrem Anhang I festgelegten Bedingungen für das Jahr 1995 zugunsten der Schweiz Zollkontingente eröffnet.

Ein Zusatzprotokoll kann bis zum 1. Januar 1996 nicht abgeschlossen werden. Daher sind die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen für 1996 zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der Verordnung Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen werden für 1996 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

¹ ABl. Nr. L 141 vom 24.6.1995, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 629 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-95-672-DE-C

ISBN 92-77-97312-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

S